

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

**FRANKA** Freie Alten- und Nachbarschaftshilfe  
24376 Kappeln für Kappeln und Umgebung e.V.

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Mit System Planen GmbH u. Co. KG  
Steinbergstr. 37, 59755 Arnsberg

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

250,-

- in Buchstaben -

Zweihundert  
fünfzig

Tag der Zuwendung:

20.12.2018

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) mildtätige Zwecke  
nach ~~dem~~ Finanzamtbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Flensburg  
StNr. 1529373017 vom 08.12.15 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 .... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft-  
steuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Flensburg  
StNr. 1529373017 in Bescheid vom 08.12.15 in § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des  
begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abzugsfähig sind.  
 Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

**FRANKA**

Freie Alten- und Nachbarschaftshilfe  
für Kappeln und Umgebung e.V.

Gisela Bruckmann

Paduweg 1 • 24376 KAPPELN

24376 Kappeln 21.12.2018  
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Gisela Bruckmann

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).